

# Klausurenkurs für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Rheinland-Pfalz

## Klausur vom 28.03.2025 (SR)

Name: \_\_\_\_\_

Stammdienststelle der Bearbeiterin/des Bearbeiters: \_\_\_\_\_

*(Bitte ausfüllen und dieses Blatt mit der Klausur und einem Rückumschlag  
an das zuständige Landgericht schicken)*

Allgemeine Hinweise:

- Sie erreichen den höchsten Übungseffekt, wenn Sie die Klausuren **möglichst unter Examensbedingungen** schreiben! Halten Sie sich also im eigenen Interesse an die Bearbeitungszeit von 5 Stunden und verwenden Sie nur die in Ihrem Examenstermin zulässigen Hilfsmittel. Die Klausur ist zum angegebenen Bearbeitungszeitpunkt mit den aktuellen Gesetzen zu bearbeiten.
- **Beachten Sie bitte: Eine Korrektur Ihrer Klausur ist nur möglich, wenn**
  - Ihre **Bearbeitung binnen elf Tagen** ab Freischaltung beim zuständigen Landgericht eingeht (Ausschlussfrist)
  - Ihre (handschriftliche) Klausur gut lesbar ist
  - Sie der Klausur einen **adressierten und (ausreichend) frankierten Rückumschlag** beigefügt haben
  - Ihre Klausur – computer- oder handgeschrieben – über einen **Korrekturrand** von 1/3 der Seite verfügt.
- Es wird keine Besprechung der Klausur angeboten!
- Soweit die Klausur in einem anderen Bundesland spielt, setzt die Bearbeitung keine spezifischen landesrechtlichen Kenntnisse voraus. Soweit Rechtsnormen eines anderen Bundeslandes relevant werden, sind diese am Ende des Sachverhaltes abgedruckt.
- Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

**Walter Preiss**  
**Boris Schenkel**  
Rechtsanwälte

Simrockstr. 3, 56075 Koblenz \* Tel. 0261/333 990 \* Fax 0261/333 995  
E-Mail: [Preiss-Schenkel@kanzlei-online.com](mailto:Preiss-Schenkel@kanzlei-online.com)

---

Vermerk:

1. Mir wurden am 27.08.2013 eine beglaubigte Abschrift des Protokolls der Hauptverhandlung (Anlage 1) in dem Verfahren gegen meinen Mandanten, Marcel Reus, sowie eine Ausfertigung des Urteils des Amtsgerichts Koblenz vom 07.08.2013 (Anlage 2) zugestellt. In diesem Verfahren, in dem ich als Wahlverteidiger tätig wurde, hatte ich bereits am 13.08.2013 mittels eines von mir unterschriebenen und an das Amtsgericht Koblenz adressierten Schriftsatzes per Telefax Revision eingelegt.

Das tat ich zunächst auf Weisung des Mandanten nur zur Fristwahrung, da dieser sich unschlüssig war, ob er das Urteil hinnehmen sollte oder nicht. Ich teilte ihm mit, dass die Revision noch begründet werden müsse, doch wies er mich an, nichts ohne Rücksprache mit ihm zu unternehmen. In der Folgezeit war der Mandant trotz intensiver Bemühungen für mich nicht erreichbar. Heute Morgen erschien er dann in meiner Kanzlei und berichtete mir Folgendes: Am 27.09.2013 sei er zum Amtsgericht gegangen und habe dort selbst zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eine schriftliche Begründung der Revision abgegeben, welche die Urkundsbeamtin abgeschrieben habe (Kopie als Anlage 3). Allerdings bringt der Mandant dort keine konkreten Rügen vor und wünscht deshalb nun eine eingehendere Begründung der Revision, sofern dies Aussicht auf Erfolg hat.

In der Sache scheint mir das Urteil verfahrensrechtlich wie materiell-rechtlich angreifbar. Insbesondere die folgenden Punkte scheinen beachtlich:

a) Wie mir jetzt erst aufgefallen ist, ist der Eröffnungsbeschluss des Amtsgerichts (Kopie als Anlage 4) nicht unterschrieben. Auch habe ich, als ich heute nochmals beim Amtsgericht Akteneinsicht genommen habe, festgestellt, dass das Original des Protokolls der Hauptverhandlung lediglich vom Vorsitzenden unterschrieben wurde, nicht aber von der Urkundsbeamtin.

b) Weiter könnte die Öffentlichkeit des Verfahrens aus folgendem Grund verletzt sein: Während der Hauptverhandlung beim Amtsgericht leuchtete vor dem Sitzungssaal die Anzeige „Nicht öffentlich“. Aus dem Terminplan ergab sich jedoch, dass es sich um eine öffentliche Verhandlung handelte. Beim Betreten des Sitzungssaales wies ich den Richter darauf hin, dass neben der Saaltür stehe „Nicht

öffentlich“ und ich mich deshalb kaum getraut habe, den Saal zu betreten. Vermutlich hat die Anzeige noch wegen einer vor dem Termin im selben Sitzungssaal verhandelten Jugendstrafsache geleuchtet. Der Richter erklärte mir, in der vorliegenden Sache handele es sich um eine öffentliche Sitzung und diese werde lediglich im Anschluss an die nicht öffentliche Jugendsache verhandelt. Nach Ende der Sitzung stellte ich dann fest, dass die Anzeige „Nicht öffentlich“ noch immer aufleuchtete. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, dass sich jemand von der Teilnahme an der Sitzung durch diese Anzeige hat abhalten lassen. Hier stellt sich für mich die weitere Frage, ob ich darlegen muss, dass sich tatsächlich jemand hierdurch von der Teilnahme an der Sitzung hat abhalten lassen, was praktisch kaum gelingen dürfte.

c) Unzulässig kommt mir auch vor, dass das Gericht es – ohne vorherigen Hinweis – als gerichtskundig unterstellt hat, dass Spermatozoen innerhalb von 23 Stunden bereits zersetzt und damit nicht mehr nachweisbar sein können. Die Zeugin Becker hatte ausgesagt, dass es zwischen ihr und dem Mandanten zum ungeschützten Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguss gekommen sei. Eine 23 Stunden nach der angeklagten Tat erfolgte gynäkologische Untersuchung durch die sachverständige Zeugin Dr. Reeb ergab jedoch keinen Nachweis von Spermatozoen bei der Zeugin. Über die Frage der Zersetzung von Spermatozoen wurde in der Hauptverhandlung überhaupt nicht gesprochen, deswegen war ich völlig überrascht, hiervon im Urteil zu lesen.

d) Rechtlich zweifelhaft erscheint mir auch die beweisrechtliche Verwertung der Erkenntnisse, welche die Polizei aus der Beschlagnahme des E-Mail-Postfachs meines Mandanten erlangt hat. Der entsprechende Beschluss des Amtsgerichts Koblenz (Anlage 5) ist meiner Ansicht nach zu Unrecht ergangen. In diesem Beschluss wurde die Beschlagnahme aller E-Mails – gelesen oder ungelesen – im E-Mail-Postfach des Mandanten bei dem Provider „Webstar“ angeordnet. Gestützt wurde diese Maßnahme auf §§ 94, 98, 99 StPO, was ich für unzutreffend halte. Aus den beschlagnahmten E-Mails ergibt sich, dass der Mandant der Zeugin Becker tatsächlich angeboten hat, ihr für die Ausübung des Geschlechtsverkehrs 10.000,00 € bezahlen zu wollen, und sie dem nach anfänglichem Zögern zustimmte, woraufhin man sich für den 15.02.2013, 22.00 Uhr, in Koblenz am Hauptbahnhof verabredete. Der Verwertung der Erkenntnisse aus den beschlagnahmten E-Mails (Anlage 6) hatte ich bereits vor Beginn der Hauptverhandlung schriftsätzlich widersprochen (Anlage 7).

2. U.m.A. Frau Rechtsreferendarin Schlau mit der Bitte um umfassende Prüfung der Erfolgsaussichten der eingelegten Revision.

3. WV 14:00 Uhr.

Koblenz, den 01.10.2013

*Preiss*

Rechtsanwalt

**Hinweise:** Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz von RA Preiss vom 13.08.2013 am selben Tag vollständig beim Amtsgericht Koblenz eingegangen ist.

Vom Abdruck der Anlagen 5, 6 und 7 wird abgesehen, diese haben den angegebenen Inhalt.

Es ist zu unterstellen, dass die Ausführungen des Rechtsanwalts Preiss im Tatsächlichen zutreffend und beweisbar sind, sofern er dies nicht ausdrücklich problematisiert.

Es ist zu unterstellen, dass bei der Beschlagnahme der E-Mails des Angeklagten die Voraussetzungen der §§ 94, 98, 99 StPO erfüllt waren.

– Beglaubigte Abschrift –

Amtsgericht Koblenz  
– Strafrichter –  
2090 Js 16853/13.3 Ds

Koblenz, den 07.08.2013

## Protokoll über die Hauptverhandlung in öffentlicher Sitzung

Sitzungsbeginn: 8.00 Uhr

Sitzungsende: 12.30 Uhr

In dem Strafverfahren

gegen: Marcel Reus, geboren am 20.06.1973 in Bonn, Schlosser, wohnhaft Kurfürstenstraße 50, 56068 Koblenz, deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen: Betrugs u. a.

gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Napp als Vorsitzender  
Staatsanwältin Möller als Beamtin der Staatsanwaltschaft  
Justizsekretärin Förster als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

sind bei Aufruf der Sache erschienen:

der Angeklagte Reus persönlich  
mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt Preiss aus Koblenz

außerdem die zum heutigen Termin geladenen Zeugen Eva Becker, Joachim Held, Max Klein und Dr. Petra Reeb.

**Hinweis:** Die Zeugen wurden ordnungsgemäß nach § 57 StPO belehrt und die Belehrungen ordnungsgemäß protokolliert.

Die Zeugen verließen sodann den Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

Die in der Anklageschrift festgestellten Personalangaben sind richtig.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 30.05.2013.

Es wurde festgestellt, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 30.05.2013 durch Beschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 02.07.2013 zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Koblenz – Strafrichter – eröffnet wurde.

Eine Erörterung oder Verständigung nach §§ 212, 202a, 257b und 257c StPO hat nicht stattgefunden.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte erklärte, dass er keine Angaben machen werde.

Es wurde sodann in die Beweisaufnahme eingetreten.

Die **Zeugin Eva Becker** wurde in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Eva Becker, 29 Jahre, derzeit arbeitslos, wohnhaft Schwarzwaldstr. 20, 79102 Freiburg, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

**Hinweis:** Vom Abdruck der Aussage der Zeugin wird abgesehen.

Die Zeugin blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wurde um 10.57 Uhr entlassen.

Der **Zeuge Joachim Held** wurde in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Joachim Held, 37 Jahre, Polizeibeamter, ladungsfähige Anschrift: Polizeipräsidium Koblenz, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

**Hinweis:** Vom Abdruck der Aussage des Zeugen wird abgesehen.

Der Zeuge blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wurde um 11.17 Uhr entlassen.

Der **Zeuge Max Klein** wurde in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Max Klein, 56 Jahre, Polizeibeamter, ladungsfähige Anschrift: Polizeipräsidium Koblenz, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

**Hinweis:** Vom Abdruck der Aussage des Zeugen wird abgesehen.

Der Zeuge blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wurde um 11.52 Uhr entlassen.

Die **Zeugin Dr. Petra Reeb** wurde in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Dr. Petra Reeb, 46 Jahre alt, Gynäkologin, Emser Straße 102, 56076 Koblenz, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

**Hinweis:** Vom Abdruck der Aussage der Zeugin wird abgesehen.

Die Zeugin blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wurde um 11.52 Uhr entlassen.

Es wurde der Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 20.02.2013 verlesen.

Sodann wurden die E-Mails aus dem beschlagnahmten E-Mail-Postfach des Angeklagten verlesen. Es handelt sich im Einzelnen um die folgenden E-Mails [...]

**Hinweis:** Es folgt eine detaillierte Aufzählung der ordnungsgemäß verlesenen E-Mails.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister wurde verlesen.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurden der Angeklagte und sein Verteidiger befragt, ob sie etwas zu erklären hätten.

Auf ausdrückliches Befragen hin wurden keine Beweis- oder Beweisermittlungsanträge gestellt. Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft und der Verteidiger erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

**Hinweis:** Es folgen die Anträge der Vertreterin der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers. Vom Abdruck wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort. Er erklärte nichts mehr.

Das Gericht zog sich zur Urteilsberatung zurück.

Sodann wurde das Urteil unter Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

**Der Angeklagte ist schuldig des Betrugs, des Diebstahls sowie der Beleidigung. Er wird daher zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.**

**Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen.**

**Angewendete Vorschriften: §§ 185, 242 Abs. 1, 263 Abs. 1, 53 StGB**

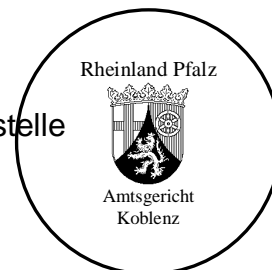
<p><b>Hinweis:</b> Die Rechtsmittelbelehrung wurde ordnungsgemäß erteilt und ordnungsgemäß protokolliert.</p>
---

Es wurden keine Erklärungen abgegeben.

Das Protokoll wurde am 16.08.2013 fertig gestellt.

gez. Napp  
Richter am Amtsgericht

beglaubigt: *Förster*  
JS'in als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





– AUSFERTIGUNG –

2090 Js 16853/13.3 Ds



Urteil mit Gründen zur  
Geschäftsstelle gelangt  
am 22.08.2013 Förster

## AMTSGERICHT KOBLENZ

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

#### In der Strafsache gegen

**Marcel Reus**, geboren am 20.06.1973 in Bonn, Schlosser, wohnhaft Kurfürstenstraße 50, 56068 Koblenz, deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen Betrugs u. a.

hat das Amtsgericht Koblenz – Strafrichter – auf Grund der Hauptverhandlung vom 07.08.2013, an der teilgenommen haben:

**Hinweis:** Es folgen ordnungsgemäße Ausführungen zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben, § 275 Abs. 3 StPO.

#### für Recht erkannt:

**Der Angeklagte ist schuldig des Betrugs, des Diebstahls sowie der Beleidigung. Er wird daher zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.**

**Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen.**

**Angewendete Vorschriften: §§ 185, 242 Abs. 1, 263 Abs. 1, 53 StGB**

## GRÜNDE:

### I.

**Hinweis:** Es folgen ordnungsgemäße Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten, von deren Abdruck abgesehen wird.

### II.

Im Januar 2013 nahm der Angeklagte über das Internetportal „Flirttreff“ Kontakt zu der Zeugin Becker auf, die er bisher nicht kannte. Es entwickelte sich in der Folge ein reger E-Mail-Verkehr zwischen den beiden. Am 21.01.2013 bot der Angeklagte der Zeugin – wiederum per E-Mail – an, dass sie gegen ein Entgelt in Höhe von 10.000,00 € von Freiburg nach Koblenz kommen solle, um mit ihm in einem Hotelzimmer eine Nacht lang „Sex zu haben“. Die Bezahlung sollte nach dieser Nacht erfolgen. Dabei hatte der Angeklagte nie die Absicht, eine Zahlung zu leisten, und verfügte auch nicht über entsprechende finanzielle Mittel. Zunächst lehnte die Zeugin das Ansinnen des Angeklagten ab, ließ sich dann aber nach weiteren Überredungen seitens des Angeklagten aufgrund ihrer drückenden finanziellen Probleme darauf ein.

Am 15.02.2013 reiste die Zeugin Becker nach einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Angeklagten schließlich mit dem Zug von Freiburg nach Koblenz, wo sie gegen 22.00 Uhr am Hauptbahnhof ankam. Der Angeklagte holte die Zeugin verabredungsgemäß ab und man machte sich zu Fuß auf den Weg zum Hotel „Moulin Rouge“. Unterwegs kamen die beiden an einem kleinen Park im Markenbildchenweg vorbei, wo sich eine „Halfpipe“ befindet. Wie zuvor von ihm geplant, verlangte der Angeklagte von der Zeugin „als Vorschuss“ für seine in Aussicht gestellte immense Zahlung, dass die Zeugin Becker dort bereits einmal den Geschlechtsverkehr mit ihm ausübe. Die Zeugin ließ sich darauf ein und es kam zum Vollzug des ungeschützten Vaginalverkehrs bis zum Samenerguss.

Als die Zeugin Becker danach dabei war, sich wieder anzukleiden, durchsuchte der Angeklagte – ebenfalls gemäß einem zuvor gefassten Tatplan – deren Handtasche. Er nahm sodann deren Handy an sich. Dem Angeklagten kam es bei der Wegnahme des Handys darauf an, dass die Zeugin nicht sogleich die Polizei kontaktieren konnte und seine Flucht gesichert war. Spontan entschloss sich der Angeklagte, mit der Kamera des Handys heimlich Fotos von der noch nicht vollständig bekleideten Zeugin Becker zu machen. Diese vernahm jedoch das Klicken der Kamera und fragte den Angeklagten, was er da mache. Es gelang dem Angeklagten, die Zeugin abzulenken, indem er ihr erklärte, sein eigenes Handy sei kaputt und er wolle im Hotel anrufen, ob „alles vorbereitet“ sei und mit der Reservierung alles in Ordnung gehe. Er wolle sich das Handy nur kurz für das Telefonat ausleihen. Damit war die Zeugin einverstanden. Dann entfernte sich der Angeklagte ein paar Schritte und tat, als würde er mit jemandem telefonieren. Sobald der Angeklagte außer Sichtweite der Zeugin war, entfernte er sich jedoch schnell – wie von Anfang an geplant – und ging nach Hause.

Zu irgendwelchen Zahlungen an die Zeugin Becker kam es nicht, so dass dieser ein Schaden in Höhe von zumindest 500,00 € entstand. Dies entspricht der üblichen finanziellen Gegenleistung für die Ausübung des ungeschützten Vaginalverkehrs mit

einer Prostituierten. Außerdem hatte die Zeugin Becker Reisekosten nach Koblenz in Höhe von insgesamt 50,00 € aufgewendet, die somit vergeblich waren.

Wie von ihm zuvor geplant, hatte der Angeklagte das Handy der Zeugin unterwegs in dem Park in einen Papierkorb geworfen, wobei er billigend in Kauf nahm, dass die Zeugin dieses nicht wieder zurückerlangen würde. Zuvor hatte er sich, seinem Tatplan entsprechend, das Bild von ihr in teilweise unbekleidetem Zustand auf sein eigenes Handy überspielt und seinen Namen und seine Telefonnummer aus ihrem Adressbuch gelöscht, um jede Verbindung zu sich zu verschleiern. Auch das abgespeicherte Bild löschte er. Das Handy wurde jedoch später von der Polizei in dem Papierkorb gefunden und der Zeugin zurückgegeben.

**Hinweis:** Es ist als zutreffend zu unterstellen, dass die finanzielle Gegenleistung für die Ausübung des ungeschützten Vaginalverkehrs bei einer Prostituierten 500,00 € beträgt.

### III.

[...] Die Feststellungen zum Tatgeschehen beruhen auf den Aussagen der Zeugen Becker, Held, Klein und Dr. Reeb sowie auf den verlesenen E-Mails aus dem beschlagnahmten E-Mail-Postfach des Angeklagten. [...]

[...] Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Angeklagte die Zeugin Becker dazu gebracht hat, mit ihm den Geschlechtsverkehr auszuüben. Zwar wurden nach den Angaben der Zeugin Dr. Reeb bei einer 24 Stunden nach dem Tatgeschehen durchgeführten Untersuchung der Zeugin Becker keine Spermatozoen mehr gefunden. Dass die gynäkologische Untersuchung der Zeugin Becker keinen Nachweis an Spermatozoen erbracht hat, steht der Glaubwürdigkeit der Zeugin nicht entgegen. Wie dem Gericht, das häufig mit Sexualdelikten befasst ist, bekannt ist, können Spermatozoen innerhalb eines Zeitraums von 23 Stunden bereits zersetzt und damit nicht mehr nachweisbar sein. Diese Tatsache ist somit gerichtskundig, eine weitere Beweiserhebung konnte insoweit unterbleiben. [...]

**Hinweis:** Vom Abdruck der weiteren Ausführungen zur Beweiswürdigung wird abgesehen, sie sind für die Bearbeitung ohne Relevanz.

### IV.

[...] Indem der Angeklagte das Handy der Zeugin Becker an sich nahm, hat er sich wegen Diebstahls gemäß § 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Dass er dieses später einfach wegwarf, ist insofern ohne Bedeutung. [...]

Das Fotografieren der Zeugin Becker in teilweise unbekleidetem Zustand stellte eine Beleidigung nach § 185 StGB dar. [...]

**Hinweis:** Es folgen weitere Ausführungen zur rechtlichen Würdigung. Vom Abdruck wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

V.

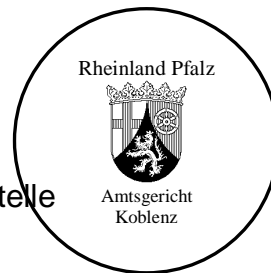
**Hinweis:** Es folgen ordnungsgemäße Ausführungen zur Strafzumessung, von deren Abdruck abgesehen wird. Sie sind für die Bearbeitung ohne Relevanz.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez. Napp  
Richter am Amtsgericht

beglaubigt: *Förster*  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Koblenz

Koblenz, den 27.09.2013

Protokoll

Es erscheint – durch Bundespersonalausweis ausgewiesen – Herr Marcel Reus auf der Geschäftsstelle und erklärt, dass er in der Strafsache gegen ihn – Az: 2090 Js 16853/13.3 Ds – die bereits eingelegte Revision gegen das Urteil vom 07.08.2013 begründen möchte. Er legt ein handschriftliches Schreiben vor, das ich zur besseren Lesbarkeit abschreibe. Es hat den folgenden Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Revision gegen das Urteil vom 07.08.2013 begründe ich damit, das es nicht sein kann, das ich für die mir vorgeworfene Taat bestraft werde. In meinen Augen habe ich mich nicht strafbar gemacht. Ich verlange die Umgehende Aufhebung meiner Verurteilung.

Selbst gelesen und genehmigt:

**Reus**

*Jessica Schwarz*  
JOLin

KOPIE

Anlage 4

2090 Js 16853/13.3 Ds

## Amtsgericht Koblenz

### Beschluss

#### In der Strafsache gegen

**Marcel Reus**, geboren am 20.06.1973 in Bonn, Schlosser, wohnhaft Kurfürstenstraße 50, 56068 Koblenz, deutscher Staatsangehöriger, ledig

**wegen** Betrugs u. a.

wird die Anklage der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 30.05.2013 (Az: 2090 Js 16853/13.3 Ds) zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Koblenz – Strafrichter – eröffnet.

Koblenz, den 02.07.2013

(Napp)  
Richter am Amtsgericht

#### Verfügung

I. Termin zur Hauptverhandlung wird bestimmt auf: 07.08.2013

II. Laden:

a) Den Angekl. – mit Abschrift des EÖb – gegen PZU

b) Zeugen Becker, Held, Klein und Dr. Reeb

[...]

Koblenz, den 02.07.2013

*Napp*

(Napp)  
Richter am Amtsgericht

**Hinweis:** Von einem vollständigen Abdruck der Verfügung wird abgesehen. Die nicht abgedruckten Teile sind für die Bearbeitung ohne Relevanz.

### **Bearbeitungshinweise:**

1. Das von der Rechtsreferendarin Schlau erbetene Gutachten ist zu erstatten. Dabei ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. im Rahmen eines Hilfsgutachtens – einzugehen. Das Gutachten soll auch Ausführungen zur Zweckmäßigkeit der Weiterverfolgung des Rechtsmittels enthalten. Der Sachverhalt ist **nicht** darzustellen. Sofern ein Antrag an ein Gericht für zweckmäßig gehalten wird, ist dieser auszuformulieren.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **01.10.2013**.
3. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenstück nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
4. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.
5. Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind **nicht** zu prüfen. Ferner sind Straftatbestände aus dem 13. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sowie § 201a StGB **nicht** zu prüfen.
6. Koblenz liegt im Bezirk des Amts-, Land- und Oberlandesgerichts Koblenz.
7. Es ist davon auszugehen, dass im Sachverhalt erwähnte, aber nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben.
8. Der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.
9. Der von Ihnen benutzte Aufgabentext ist zwar mit der Bearbeitung abzugeben, wird aber **nicht** zu Ihren Prüfungsunterlagen genommen. Anmerkungen, Bezugnahmen und Verweisungen, die nur durch Einsicht in das von Ihnen verwendete Exemplar des Aufgabentextes verständlich werden, verbieten sich deshalb.

### **Anlage: Jahreskalender 2013**

## Anlage: Jahreskalender 2013

Januar 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
1		1	2	3	4	5	6
2	7	8	9	10	11	12	13
3	14	15	16	17	18	19	20
4	21	22	23	24	25	26	27
5	28	29	30	31			

Februar 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
5					1	2	3
6	4	5	6	7	8	9	10
7	11	12	13	14	15	16	17
8	18	19	20	21	22	23	24
9	25	26	27	28			

März 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
9					1	2	3
10	4	5	6	7	8	9	10
11	11	12	13	14	15	16	17
12	18	19	20	21	22	23	24
13	25	26	27	28	29	30	31

April 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
14	1	2	3	4	5	6	7
15	8	9	10	11	12	13	14
16	15	16	17	18	19	20	21
17	22	23	24	25	26	27	28
18	29	30					

Mai 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
18			1	2	3	4	5
19	6	7	8	9	10	11	12
20	13	14	15	16	17	18	19
21	20	21	22	23	24	25	26
22	27	28	29	30	31		

Juni 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
22						1	2
23	3	4	5	6	7	8	9
24	10	11	12	13	14	15	16
25	17	18	19	20	21	22	23
26	24	25	26	27	28	29	30

Juli 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
27	1	2	3	4	5	6	7
28	8	9	10	11	12	13	14
29	15	16	17	18	19	20	21
30	22	23	24	25	26	27	28
31	29	30	31				

August 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
31				1	2	3	4
32	5	6	7	8	9	10	11
33	12	13	14	15	16	17	18
34	19	20	21	22	23	24	25
35	26	27	28	29	30	31	

September 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
35							1
36	2	3	4	5	6	7	8
37	9	10	11	12	13	14	15
38	16	17	18	19	20	21	22
39	23	24	25	26	27	28	29
40	30						

Oktober 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
40		1	2	3	4	5	6
41	7	8	9	10	11	12	13
42	14	15	16	17	18	19	20
43	21	22	23	24	25	26	27
44	28	29	30	31			

November 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
44					1	2	3
45	4	5	6	7	8	9	10
46	11	12	13	14	15	16	17
47	18	19	20	21	22	23	24
48	25	26	27	28	29	30	

Dezember 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
48							1
49	2	3	4	5	6	7	8
50	9	10	11	12	13	14	15
51	16	17	18	19	20	21	22
52	23	24	25	26	27	28	29
1	30	31					